

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Psychosoziale Prozessbegleitung von Amts wegen

Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, dass verletzten minderjährigen Zeugen, besonders schwerer Delikte wie zum Beispiel sexueller Kindesmissbrauch von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden kann. Die StPO kennt eine Beiordnung eines Beistands bei besonders schutzbedürftigen Zeugen in § 68b Absatz 2 StPO. Danach kann einem Zeugen, es muss noch nicht einmal ein verletzter Zeuge sein, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ein Beistand bei seiner Vernehmung von Amts wegen beigeordnet wird, wenn sich aus dem Umständen ergibt, dass er seine Interessen nicht selber wahrnehmen kann. Eine entsprechende Regelung wollen wir auch im Hinblick auf die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten einer Straftat insbesondere bei Taten aus dem Familienumfeld in die StPO aufnehmen. Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht sollen eine psychosoziale Prozessbegleitung beiordnen können, wenn sie erkennen, dass das Opfer besonders schutzwürdig ist und dem Strafverfahren ansonsten weitgehend hilflos gegenüberstehen würde. Mit einer solchen automatischen Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung, die 2020 auch von der Justizministerkonferenz gefordert wurde, würde ein entscheidender Schritt in Richtung eines stärkeren niedrighschwelligigen Opferschutzes gegangen. Um dem Recht des Verletzten auf Selbstbestimmung weiterhin Rechnung zu tragen, schlagen wir eine „Widerspruchslösung“ für das Opfer vor, also die Möglichkeit zur Ablehnung der psychosozialen Prozessbegleitung. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein etwa entgegenstehender Wille des Opfers auf jeden Fall Beachtung findet. Hierfür ist eine Ergänzung des Beschlusspunktes 5 in Drucksache 20/962 geboten.

Die Bürgerschaft (Land) möge beschließen:

In Drucksache 20/962 wird Beschlusspunkt 5 wie folgt neu gefasst:

„5. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die beiordnungsfähigen Deliktgruppen für Betroffene von häuslicher Gewalt im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention um Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223 Absatz 1 und 224 des Strafgesetzbuches erweitert werden, dass ein Beiordnungsanspruch für erwachsene Opfer von Sexualdelikten unabhängig vom Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit in die Strafprozessordnung aufgenommen wird und dass durch eine Änderung von § 406g StPO, das Antragerfordernis zur Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte einer Straftat aus dem Katalog des § 397a Absatz 1 StPO entfällt und die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung beiordnen kann, soweit der oder die Verletzte nicht widerspricht.“

Dr. Oguzhan Yazici, Heiko Strohmann und
Fraktion der CDU